

Göppinger Waldweihnacht

05.-29.12. auf dem Marktplatz

göppingercity e.V.

Geschäftsstelle

Spitalstraße 10

73033 Göppingen

Für Rückfragen:

göppingercity e.V.

Geschäftsstelle

Spitalstraße 10

73033 Göppingen

Tel. 07161- 6 06 80-0

Fax 07161- 6 06 80 16

info@goeppinger-city.de

ANMELDUNG für GASTRONOMIE zur Teilnahme an der Göppinger Waldweihnacht 2013

Bitte senden Sie uns Ihre vollständig ausgefüllte **Anmeldung bis zum 31. Juli 2013** zurück. Zutreffendes bitte deutlich ankreuzen, bzw. in Blockschrift ausfüllen. Danke! (alle Preise zzgl. 19% MwSt.)

1) ZEITRAUM

Die Göppinger Waldweihnacht findet **vom 5. bis 29. Dezember 2013 auf dem Göppinger Marktplatz** statt. Öffnungszeiten sind täglich zwischen 11 und 20 Uhr, samstags von 10 bis 20 Uhr, am 24. Dezember zwischen 10 und 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember bleibt der Markt geschlossen.

2) STANDFLÄCHE

Zugelassen sind nur feste Verkaufsstände aus Holz. Schirmstände oder Verkaufswagen sind nicht erlaubt.

- Standfläche (in lfd. Meter) für einen eigenen Stand.
- Für eine genauere Planung ist es sehr hilfreich, bereits jetzt folgende Maße Ihrer Hütte zu wissen: **Länge:**m / **Tiefe:**m / **Höhe:**m und **Vordach-Breite:**m
Position Eingangstüre: Sonstiges (z.B. Anhänger-Kupplung).....

3) STANDMIETE

Die Standmiete beinhaltet Werbekosten, Nachtbewachung, Programm, öffentliche Gebühren, Müllentsorgung, Toilettenwagen und Bäume zur Dekoration.

- Gastronomie mit Glühwein** lfd. Meter x 25,-- Euro x 23 Tage = **Euro**
- Süßwaren/Lebensmittel** lfd. Meter x 20,-- Euro x 23 Tage = **Euro**

4) DEKORATIONSPAUSCHALE

Bei der Göppinger Waldweihnacht wird sehr großen Wert auf eine liebevoll gestaltete und einheitliche weihnachtliche Dekoration der Verkaufsstände gelegt, deshalb wird ab diesem Jahr jedem Standbetreiber ein „Deko-Paket“ zur Verfügung gestellt. Dieses besteht aus großen Tannenzapfen, Moos-/Birkensternen, Dekobändern und Dekoäpfeln. Hierfür wird jedem Standbetreiber ein Unkostenbeitrag über 50,- Euro berechnet.

5) WARENANGEBOT

Es können grundsätzlich nur Artikel zugelassen werden, die hier genau deklariert wurden. Sonderregelungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. **Bitte beachten:** Seit 2009 gibt es seitens der Stadt Göppingen eine **Sonderregelung hinsichtlich des Verkaufs von harten Alkoholika am 24. Dezember.** An diesem Tag dürfen keine branntweinhaltenen Getränke, sondern lediglich Glühwein, Wein, Bier, Sekt und Prosecco – jeweils ohne Schuss – verkauft werden.

6) ELEKTROVERSORGUNG

A. ANSCHLUSS

▪ **Anschlusskosten Wechselstrom 230 Volt**

- bis 1,0 kW = 50,-- Euro
- bis 2,0 kW = 60,-- Euro
- bis 3,0 kW = 70,-- Euro

▪ **Anschlusskosten Drehstrom 400 / 230 Volt**

- CEE 16 A (10 kW) = 75,-- Euro
- CEE 32 A (20 kW) = 75,-- Euro
- CEE 63 A (40 kW) = 75,-- Euro

<i>Einsteckvorrichtung</i>	<i>Anzahl</i>
230 V	
CEE 16 A	
CEE 32 A	
CEE 63 A	

B. ELEKTRISCHE GERÄTE

<i>Art der Geräte</i>	<i>Anzahl</i>
Strahler	
Weihnachtsbeleuchtung	
Andere Beleuchtung:	
Sonstiges:	

C. STROMVERBRAUCH

Es werden pro Tag für jedes verbrauchte kW Euro 5,-- berechnet. Von Ihnen werdenkW benötigt.

Verbrauchsberechnung:

..... kW x Tage x 5,-- Euro = Euro

BITTE BEACHTEN:

- Stromabgabe an einen Nachbarstand, der keinen Anschluss bestellt hat, ist verboten.
- Sämtliche Geräte der Marktbesicker müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand angeschlossen werden.
- Das Heizen mit elektrischer Energie wird ausdrücklich untersagt!

7) WEITERE ANGABEN

Firma / Organisation _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Mail _____

Ich / Wir stimme/n den Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen auf den Seiten 4 bis 8 zu und melden uns verbindlich zur Teilnahme an der Göppinger Waldweihnacht 2013 an.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

.....

GÖPPINGER WALDWEIHNACHT 2013



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

I. VERANSTALTER

Veranstalter der „Göppinger Waldweihnacht“ ist der Göppinger City e.V., Spitalstraße 10, 73033 Göppingen.

II. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist für den Bewerber ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Abänderungen und Ergänzungen im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen vollinhaltlich vom Beschicker anerkannt. Die Teilnahmebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen, bzw. Zusatzaufträge, beispielsweise für die Bereitstellung technischer Anschlüsse.

III. STANDMIETE

Mit dem Eingang (per Post oder Fax) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Bewerber vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Göppinger Waldweihnacht verpflichtet. Anmeldungen via E-Mail werden nicht angenommen und sind unwirksam. Es gelten die jeweils dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise und Stellplatzgebühren für die entsprechende Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene laufende Meter wird voll berechnet. Sämtliche Mietpreise und Stellplatzgebühren verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Eine gesonderte Anmeldegebühr kann bedungen werden. Der Eingang der Anmeldung wird in schriftlicher Form bestätigt. Diese Eingangsmitteilung ist jedoch keine Teilnahmebestätigung. Sofern mehrere Bewerber gemeinsam als Beschicker für einen Stand auftreten, sind sie verpflichtet in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Vertreter als Ansprechpartner dem Veranstalter zu benennen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitbewerber ist gemäß Punkt IX nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den Veranstalter zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Beschicker treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitbewerber.

IV. ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet das Angebot anzunehmen. Über die Zulassung von Beschickern (Annahme des Angebots) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Veranstaltung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Veranstaltung. Die Zulassung und damit die Annahme des Angebots erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung. Der Beschicker ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Veranstaltungsdauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Verkaufstandes, bzw. ein vorzeitiger Abbau ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadensersatz und den Ausschluss von Veranstaltungen des Göppinger City e.V. für ein Jahr oder mehr nach sich. Im Interesse der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebots) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Beschicker nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen.

V. ZURÜCKZIEHUNG DER ANMELDUNG

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Beschicker folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der vereinbarten Standmiete, ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, sowie Abgaben und sonstiger Nebenkosten, soweit sie dem Veranstalter belastet werden. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Beschicker auf eine Minderung des Schadensersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Zulassung (Annahme des Angebots) erhält der Beschicker eine Teilbetragsrechnung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Gesamtstandmiete, die sofort bei Rechnungserhalt zu begleichen ist. Die Zulassung zur Veranstaltung ist erst nach Eintreffen der Teilbetragszahlung rechtsgültig. Die Restsumme auf die volle Standmiete ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Rechnungen, die erst ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt Punkt V dieser Teilnahmebedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Der Beschicker ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder durch den Veranstalter anerkannt ist.

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Beschickers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

VII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn: Der Beschicker seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht (vgl. §§ 284, 286, 314 BGB) nachkommt, oder in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Beschicker erfolgt, oder noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Veranstaltungen vorliegen. In diesem Falle kommt Punkt V sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte oben vorliegt.

VIII. ABSAGE DER VERANSTALTUNG

Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Beschickers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Beschicker unverzüglich zu verständigen.

IX. ZUÄTZLICHE MARKTBESCHICKER

Die gemeinsame Nutzung der angemieteten Stellfläche durch zusätzliche Beschicker ist ausnahmslos nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Bei Verstoß gegen diesen Punkt werden EUR 500,- (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Tag der gemeinsamen Nutzung als Vertragsstrafe zur Zahlung fällig.

X. AUFBAU, ABBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Der Verkaufplatz wird dem Bewerber vor der Veranstaltung schriftlich zugewiesen. Voraussetzung für die Platzzuteilung ist die fristgerechte Bezahlung der in Rechnung gestellten Standmiete. Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht erhoben werden, der Veranstalter ist völlig frei in seiner Einteilung. Die Verkaufsstände dürfen von den Beschickern erst nach erfolgter Zuweisung und nach vorheriger Absprache der Aufbauzeiten aufgebaut werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen anderen als in dem Zuweisungsbescheid genannten Personen nicht überlassen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluss geahndet. Genaueres entnehmen sie bitte Punkt IV dieser Teilnahmebedingungen.

Mit dem Aufbau kann ab Dienstag, 03.12.2013, 8 Uhr begonnen werden und muss bis zum Beginn der Veranstaltung am Donnerstag, 05.12.2013 um 11 Uhr abgeschlossen sein. Als Verkaufsstände sind nur feste Hütten aus Holz zugelassen. Dem Veranstalter muss mit der Anmeldung ein Bild des Standes vorgelegt werden. Die Verkaufsstände sind weihnachtlich auszuschnücken und selbst zu beleuchten. Hierfür stellt der Veranstalter Tannenbäume und gegen einen Unkostenbeitrag über 50,- Euro ein „Deko-Paket“ zur Verfügung.

Mit dem Abbau der Verkaufsstände muss unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung am 29. Dezember 2013 um 20 Uhr begonnen werden. Der Abbau muss bis spätestens 31. Dezember um 12 Uhr abgeschlossen sein. Ein späterer Abbau ist nicht möglich. Der Beschicker hat seinen Platz sauber zu verlassen. Weitere Informationen zur Reinigung sind in Punkt XVIII dieser Teilnahmebedingungen zu finden.

Eventuell aufgestellte Stehtische sind mit einheitlichen Tischdecken zu bedecken. Diese werden vom Veranstalter gestellt. Gesonderte Schirme, weitere Zelte oder ähnliches sind generell nicht erlaubt oder hinsichtlich einer einheitlichen Gestaltung mit dem Veranstalter abzusprechen. Das Aufstellen von Gas- oder Heizpilzen für Besucher ist nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

XI. DAUER, ÖFFNUNGSZEITEN DER VERANSTALTUNG, BETREIBERPFLICHTEN UND VERTRAGSSTRAFE

1. Beginn der Veranstaltung ist am Donnerstag, den 05. Dezember 2013 um 11 Uhr. Verkaufszeiten sind täglich von 11 Uhr bis 20 Uhr und samstags von 10 Uhr bis 20 Uhr. Die Veranstaltung endet am Sonntag, den 29. Dezember 2013 um 20 Uhr. Am 24. Dezember gelten Öffnungszeiten von 10 bis 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember bleibt der Markt geschlossen.

2. Es besteht eine Betreiberpflicht während den Öffnungszeiten der Veranstaltung. Jeder Standinhaber muss also während der Öffnungszeiten verkaufsbereit sein.

3. Bei einem Verstoß gegen diese Betreiberpflicht wird pro Tag des Verstoßes eine Vertragsstrafe von EUR 2.000,- vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist.

XII. WARENANGEBOT

Es dürfen nur Waren angeboten werden, die weihnachtsspezifisch sind. Der in der Zuweisung festgelegte Warenkreis darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht geändert werden. Propagandisten und Werbetreibende können nicht zugelassen werden. Kriegsspielzeug ist nicht zugelassen. Pyrotechnische Artikel, ausgenommen Wunderkerzen, dürfen nicht angeboten werden.

Waren dürfen nicht im Umhergehen feilgeboten werden. Das Ausstellen der Ware an den Verkaufsstellen muss so vorgenommen werden, dass dabei weder benachbarte Verkäufer, noch anliegende Nachbarn oder Besucher behindert werden. Außerdem müssen unbedingt die Geschäftseingänge freigehalten werden, damit die umliegenden Geschäfte leicht zugänglich sind. Ein ausreichend großer Abstand zu den Schaufenstern muss eingehalten werden.

XIII. GESTATTUNG

Der Ausschank von alkoholischen Getränken wird nur vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Erlaubnis (Gestattung) durch das Amt für öffentliche Ordnung in Göppingen zugelassen. Die Gestattung muss vom jeweiligen Bewerber selbst beantragt werden. Bitte die ab 2009 neu geltende Sonderregelung zum Verkauf von Alkohol am 24. Dezember beachten! Nähere Informationen zu dieser Regelung erteilt gerne das hierfür zuständige Ordnungsamt Göppingen.

XIV. TECHNISCHE STANDEINRICHTUNG, FEUERLÖSCHER UND DRUCKGASFLASCHEN

1. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Es dürfen nicht mehr elektrische Geräte als in der Anmeldung genannt genutzt werden. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen die Energieanlieferung unterbrochen wird, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, es sei denn, dem Veranstalter wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar. Eine Beschallung durch den Beschicker am Stand ist generell nicht erlaubt.

2. Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

3. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen) Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Beim Betrieb von Fritteusen sind Löscher für die Brandklasse F (Fettbrandlöschgerät DIN 14406 / EN 3) vorzuhalten, welche zum Löschen von brennendem Fett und Speiseöl geeignet sind.

4. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Notwendige Vorratsflaschen dürfen nicht im Bereich von Ständen und Buden lagern.

XV. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Beschicker eingebrachten bzw. zurückgelassenen Waren und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Beschickern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem

Veranstaltungsgelände abgestellten Fahrzeuge. Die Beschicker haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausrüstungsgegenstände und –Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauzeit hat jeder Beschicker erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausrüstungsgegenstände oder Waren sind außerhalb der Öffnungszeiten vom Stand zu entfernen und vom Beschicker selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Beschicker bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Verkaufsständen oder auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Beschicker selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchen Gründen auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Beschickers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Ansprüche des Beschickers gegenüber dem Veranstalter, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Beschickers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

XVI. WERBUNG DES AUSSTELLERS AM VERANSTALTUNGSORT

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb der Standfläche nicht angebracht oder verteilt werden. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Lautsprecherwerbung, Film-, Dia-, Video und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gleiches gilt für dementsprechende oder ähnliche Werbemaßnahmen. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen, etc. selbst verantwortlich.

XVII. MÜLLENTSORGUNG

Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Beschicker selbst veranlasst werden. Der Umwelt zuliebe und um unsere Probleme mit dem Müll zu verringern, ist unbedingt folgendes zu beachten: Getränke dürfen nur in Mehrweg-Gefäßen verkauft werden. Tannengrün und -bäume sind in ungeschmückten Zustand zu belassen, da sonst keine Abfuhr erfolgt. Müll bzw. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Containern gesondert zu entsorgen: Glas in Glascontainer! Kartons gefaltet in Kartoncontainer! Restmüll in Müllsäcken in den Mischmüllcontainer! Wir werden in diesem Jahr die Mülltrennung stark überwachen. Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluss geahndet.

XVIII. REINIGUNG UND HYGIENE

1. Der Standplatz und der umliegende Bereich sind vom Beschicker während des Marktes sauber zu halten und direkt nach Abbau seines Verkaufsstandes gründlich zu reinigen. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Beschicker liegen lässt, oder auf die Seite legt, werden auf Kosten des Beschickers entfernt. Bitte beachten Sie auch die Räum- und Streupflicht jedes Beschickers im umliegenden Bereich seines Standplatzes, sofern dies die Witterung erfordert.

2. Das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg schreibt vor, dass Toiletten für Beschicker mit gastronomischem Angebot der Waldweihnacht mit einer Handwaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern versehen sein müssen. Da der öffentliche Toilettenwagen in der Kirchstraße diesen Anforderungen nicht gerecht wird, bitten wir Sie Ihre Notdurft in folgenden Lokalitäten zu entrichten: TRESOR – Kaffeebar, Cocktailbar, Lounge / Cafe Sichtbar / Eiscafe Pierrot. Alle drei Gastronomiebetriebe befinden sich direkt im Marktgebiet.

XIX. TRANSPORT UND PARKEN

Auf dem Gelände der Veranstaltung und in den Zufahrtsstraßen ist das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern verboten. Parkmöglichkeiten sind bei der EWS-Arena von 8.00 bis 20.30 Uhr vorhanden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Parkgenehmigungen können gesondert gegen Rechnung beim Veranstalter beantragt werden.

XX. STANDBEWACHUNG

Bei der Veranstaltung wird täglich zwischen 20.00 Uhr und 9.00 Uhr (exklusive Auf- und Abbauzeiten) von einem durch den Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst eine allgemeine Marktbewachung vorgenommen. Dabei hat der Sicherheitsdienst die

Aufgabe für Ruhe im Marktgebiet zu sorgen und im Falle einer Beschädigung, Zerstörung oder eines Diebstahls die Polizei zu verständigen. Der Sicherheitsdienst stellt während der Bewachungszeit einen über das Marktgebiet patrouillierenden Mitarbeiter zur Verfügung. Der Veranstalter haftet nicht für entstandenen Schaden durch Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl durch Dritte. Die Beschicker haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Beschicker während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so ist dies dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

XXI. VERLETZUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN, GESETZESVERLETZUNG

Die Teilnahmebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Verkaufsstand sofort auf Kosten des Beschickers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Beschicker, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

XXII. DATENSCHUTZ

Der Beschicker erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Beschickers automationsunterstützt verarbeitet und nur für Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen weitergegeben werden. Mit seiner Unterschrift stimmt der Beschicker der Zusendung von Informationsmaterialien über zukünftige Veranstaltungen des Veranstalters zu.

XXIII. SCHRIFTLICHKEIT, GEWOHNHEITSRECHT

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine Rechte – welcher Art auch immer – ableiten.

XXIV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Göppingen. Die Ungültigkeit einzelner Veranstaltungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.